

Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Ev.-luth. Kindertagesstätte Huckmuck Rethmar
in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf

1. Leitgedanken Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Burgdorf

„In guten Händen“ – Unsere 12 evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf sind Lern- und Begegnungsorte für Kinder, Familien und Mitarbeitende*

Alle sind bei uns willkommen

Jedes Kind ist von Gott gewollt und wird in seiner Einzigartigkeit angenommen. Das ist unser christliches Menschenbild. Unsere Einrichtungen sind offen für alle Kinder, und wir achten ihre religiöse, soziale und kulturelle Herkunft. Wertschätzende Beziehungsarbeit bildet die Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Unsere Einrichtungen orientieren sich am jeweiligen Sozialraum und gestalten Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen.

Bei uns wird christlicher Glaube erlebbar

In unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen ermöglichen wir den Kindern Zugang zum christlichen Glauben in kindgerechter Weise. Religion und Glaube sind im Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern, Familien und Träger in einer christlichen Grundhaltung zu erleben. Unsere Einrichtungen verstehen sich als wichtiger Teil des Kirchen(gemeinde)lebens und tragen durch religionspädagogische Angebote zum Kennenlernen christlicher Werte und Traditionen bei.

Kinder bekommen bei uns Raum und Zeit zur Entwicklung

Unsere Aufgabe ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Bei uns finden Kinder Geborgenheit, Sicherheit, vertrauensvolle Beziehungen und eine anregende Lernumgebung. So können Kinder bei uns eigeninitiativ, selbstwirksam und mit ihren jeweiligen Begabungen und Ressourcen die Welt entdecken. Wir begegnen ihnen mit Offenheit und Wertschätzung und nehmen ihre individuellen Fähigkeiten in den Blick. Das Miteinander ist durch einen partizipatorischen Umgang geprägt, und es wird eine altersentsprechende Mitbestimmung und Mitentscheidung im Alltag der Kindertageseinrichtung ermöglicht.

Familien sind bei uns gut aufgehoben

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien ist uns wichtig. Wir begleiten und unterstützen sie im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Unsere pädagogische Arbeit machen wir auf vielfältige Weise transparent. Familien haben bei uns verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung und Mitwirkung.

Mitarbeitende und Träger sind bei uns Mitlernende

Die Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und eine ständige Weiterentwicklung der vorhandenen Qualität durch Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und der Trägerverantwortlichen sind ebenso fester Bestandteil der gemeinsamen Arbeit wie ein stetiger professioneller Austausch. Ein schonender und bewusster Umgang mit personellen, ökologischen und wirtschaftlichen Ressourcen ist



uns wichtig. Durch die Einführung des Qualitätsmanagementsystems QMSK® wird eine fortlaufende Qualitätssicherung gewährleistet.

„Gott ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin, wunderbar sind deine Werke.“
(Psalm 139, 14)

* Mit den Sammelbegriffen „Familie“ oder „Eltern“ sind immer die verantwortlichen Personensorgeberechtigten des Kindes gemeint – d.h. auch alleinerziehende Mütter und Väter oder verantwortliche Bezugspersonen in anderen Familienkonstellationen.

2. Aufnahme des Kindes

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die mit erstem Wohnsitz in der Stadt Sehnde gemeldet sind. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können Ausnahmen aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Eltern zugelassen werden.

Die Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die zuständigen Kommunen.

Die Eltern nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung vor. Der Träger entscheidet im Rahmen der festgelegten Aufnahmekriterien über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Der zeitliche Eingang der Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist (15.01.) hat auf die Aufnahme grundsätzlich keinen Einfluss.

Entsprechend unserem Selbstverständnis als evangelische Einrichtung und auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der jeweils aktuellen Fassung wird jedes Kind gleichrangig in die Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund.

Grundsätzlich sind die persönliche Situation und der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehört u.a. die Altersstruktur innerhalb der Gruppe oder ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen.

Für Kinder, die bereits in einer Einrichtung des Trägers betreut werden, z.B. Krippenkinder und Stammkinder, erfolgt die Aufnahme (Gruppenwechsel) grundsätzlich vorrangig.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von den Aufnahmekriterien verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf festgestellt und durch die Fachdienste der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, kommunaler sozialer Dienst) schriftlich dargelegt wird.

Der Träger behält sich vor, in besonderen Härtefällen – d.h. unvorhersehbare Situationen, die die Familie insgesamt und insbesondere das Kind außergewöhnlich belasten - Einzelfallentscheidungen außerhalb dieser Kriterien zu treffen.



Bei Nichtaufnahme werden die Eltern auf die als Zweit- und Drittwunsch angegebene Kindertagesstätte verwiesen.

Kinder mit besonderem Förderbedarf können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII u.a.) nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und die Eltern des Kindes, der Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Bei Wechsel der Betreuungsart oder Änderung der Betreuungszeiten innerhalb der Vertragslaufzeit ist eine Änderung des Vertrags erforderlich. Stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden dieselben Aufnahmekriterien wie bei der Erstaufnahme angewandt.

Vor Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- 1.) Der unterschriebene Betreuungsvertrag (inkl. aller Anlagen).
- 2.) Der Nachweis über ausreichenden Impfschutz nach § 20 Absatz 9 IfSG (Masernschutz)

3. Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Besuchs der Kindertagesstätte findet eine Eingewöhnung statt. In der Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrags.

4. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei z.B. Studientagen, werden von der Leitung und dem Träger in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Für Krippen-, altersübergreifende und Kindergartengruppen mit mindestens 6 Std. Betreuung (einschließlich Sonderdienste) ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag (nicht an gesetzlichen Feiertagen) geöffnet.

Schließzeiten:

Während der Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für einrichtungsinterne Fortbildungen (Studientage).

5. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit/Ausfall der Mitarbeitenden oder fehlendem Personal zeitweilig zu schließen oder Betreuungszeiten zu reduzieren, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nach den Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen



Schließung oder Reduzierung der Betreuungszeiten so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Elternbeiträge sind pauschaliert, so dass grundsätzlich keine Beiträge erstattet werden.

6. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern an die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind grundsätzlich nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall hängt die Eignung von individuellen Umständen ab (z.B. Gefährlichkeit der Wege).

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte angehalten zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a i. V. m. § 8 SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte
- während des Aufenthalts in der Einrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Kindertagesstätten, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert.

Eine Haftpflichtversicherung des Kindes durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder (z.B. Wertsachen, Geld, Schmuck, Brillen, Spielsachen und Bekleidung) übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

8. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Wird von Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern sofort benachrichtigt und sind dazu verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der KiTa abzuholen.



Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Eltern, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Eltern individuell gesondert und schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht.

Die Medikamente sind persönlich an die pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die pädagogischen Fachkräfte können eine Verabreichung ablehnen.

9. Ansteckende Krankheiten

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Mumps, parasitärem Befall) oder anderen ernsthaften Erkrankungen haben die Eltern die Leitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Eltern werden durch ein Merkblatt informiert. Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Im Zweifel kann die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

10. Elternbeitrag

Der im Betreuungsvertrag vereinbarte Elternbeitrag (inkl. Essen- und Getränkegeld) ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli des Folgejahres), auch in den Ferien und während Schließtagen oder Krankheitszeiten, zu entrichten. Eine Rückzahlung wegen Krankheit, Urlaub, Kur o.ä. kann daher grundsätzlich nicht erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf Antrag über eine Erstattung entscheiden. Auch die in Ziffer 5. und 8. genannten Schließ- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Sehnde bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind der zu zahlende Beitrag, ohne den Beitrag für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag mit Ausnahme der Beiträge für Sonderöffnungszeiten. Der Antrag ist bei der Stadt Sehnde zu stellen. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gem. § 21 Abs. 1 KiTaG keine Anwendung.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen usw. werden mit den Eltern besprochen und Erstattungsbeträge hierfür eingesammelt.



11. Kündigung durch die Eltern

Gemeinsam Personensorgeberechtigte können den Vertrag nur gemeinsam kündigen. Eine Kündigung des Vertrages kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Eine Kündigung für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist grundsätzlich nicht möglich, sondern erst wieder zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres). Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen dem 1. April und 31. Juli kann nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Umzug in eine andere Kommune) und im Einvernehmen mit dem Träger vereinbart werden.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Elternbeitrag und sonstige vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. des Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, bzw. eventuell von der Schulpflicht zurückgestellt werden, sollen die KiTa-Leitung bis zum 30.04. des Jahres informieren, ob eine Verlängerung für ein weiteres Kindergartenjahr erfolgen soll. Ein Verlängerungsantrag ist bis zum 01.05. des Jahres bei der Schule zu stellen.

12. Kündigung durch den Träger

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag einschließlich Benutzungsregelungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages oder anderer Entgelte für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann oder
- ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Eltern erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist).

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen, insbesondere,

- wenn das Kind häufig verspätet abgeholt wird oder
- wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldigt die Kindertagesstätte nicht besucht

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn er den Betreuungsplatz des Kindes **aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltendem Personalmangel**, dauerhaft nicht aufrechterhalten kann.



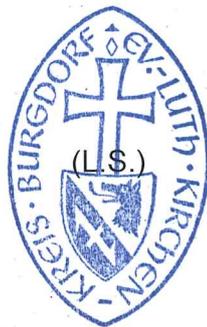
13. Betreuungsvertrag

Diese „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

14. Inkrafttreten und Änderungen

Die „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ treten mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab. Änderungen werden durch Aushang in der KiTa bekannt gegeben.

Burgwedel, den 28.04.23



H. Schumann-Bagrod

i.A. betriebswirtschaftliche Leitung der
Kindertagesstätten des Kirchenkreises
Burgdorf